

Handlungsleitfaden für Ferienunterkünfte in der Autonomen Region Valencia zur Erkennung von Gästen mit COVID-19 ähnlichen Symptomen, zur Bestätigung der Fälle und zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf die jeweiligen Kontaktpersonen.

Um den Gesundheitsschutz von Touristen und Residenten zu gewährleisten und so die Autonome Region Valencia durch Präventions- und Gegenmaßnahmen in Fällen von COVID-19 zu einem sicheren Reiseziel zu machen, werden in diesem Leitfaden die Richtlinien für die Betreuung der Touristen während der Erkennung und Bestätigung dieser Krankheit sowie die Folgemaßnahmen im Falle der Isolation und Quarantäne der jeweiligen Kontaktpersonen festgelegt.

Der Leitfaden ist Teil der vom Gesundheitsministerium ausgearbeiteten konkreten Vorgaben, die vom Instituto para la Calidad Turística Española (Institut für Touristische Qualität in Spanien, ICTE) auf Vorschlag des Ministeriums für Industrie, Handel und Tourismus und mit der entsprechenden Teilnahme der Unternehmens- und Gewerkschaftsorganisationen anhand von Leitfäden umgesetzt werden:

- a) Hotels und Ferienwohnungen
- b) Wellnessbäder
- c) Campingplätze
- d) Landunterkünfte
- e) Jugendherbergen / Hostels
- f) Ferienwohnungen

Artikel 12 des Königlichen Gesetzesdekrets 21/2020 vom 9. Juni über dringende Präventions-, Eindämmungs- und Koordinierungsmaßnahmen zur Bewältigung der durch das COVID-19 verursachten Gesundheitskrise lautet: *„Hotels und Ferienwohnungen. Die zuständigen Behörden müssen Sorge dafür tragen, dass die Eigentümer von Hotels und ähnlichen Urlaubs- oder Ferienunterkünften, Studentenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen, sowie anderen für Kurzaufenthalte vorgesehenen Unterkünften, Campingplätzen, Wohnwagenparks und anderen ähnlichen Einrichtungen die von ihnen festgelegten Regeln hinsichtlich Kapazität, Desinfektion, Vorbeugung und Anpassung einhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen dieser Einrichtungen geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden und zu garantieren, dass Gäste und angestelltes Personal einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander einhalten. Sollte es nicht möglich sein, einen solchen Sicherheitsabstand einzuhalten, sind geeignete Hygienemaßnahmen zu beachten, um Ansteckungsgefahren zu vermeiden.“*

Des Weiteren legt das ABKOMMEN des Rates vom 19. Juni über Präventionsmaßnahmen gegen Covid-19 in seinem vierten Abschnitt „Spezifische Sicherheitsplänen, Protokolle und Leitfäden“ fest, dass *die in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen durch spezifische Sicherheitspläne, Organisationsrichtlinien und **an jeden Tätigkeitsbereich angepasste Leitfäden** ergänzt werden können, die von den zuständigen Behörden genehmigt werden.*

Daher werden folgende Punkte angeordnet:

Erste.- Maßnahmenkatalog für jede Ferienunterkunft

Ferienunterkünfte müssen für den Fall, dass ein Mitarbeiter oder Gast COVID-19 ähnliche Symptome zeigt, über einen Maßnahmenkatalog verfügen, wobei in jedem Fall die Vorschriften der Abteilung für Arbeitssicherheit und die der Gesundheitsbehörde einzuhalten sind und der Datenschutz gewährleistet sein muss.

Zweite.- Schaffung eines Krisenmanagement-Komitees in Ferienunterkünften

Alle Ferienunterkünfte müssen über ein Krisenmanagement-Komitee verfügen, das im Falle von kommerziellen Ferienwohnungen der Betreibergesellschaft und im Falle von privat vermieteten Ferienwohnungen der Person untersteht, die im Tourismusregister der Autonomen Region Valencia (im Folgenden das Register) als Eigentümer eingetragen ist. Zu den durchzuführenden Maßnahmen gehört auch die obligatorische Anwendung der geltenden gesetzlichen Maßnahmen sowie dieses Leitfadens.

Die Einrichtung muss ein detailliertes Verzeichnis aller Personen (Gäste und Mitarbeiter) führen, die Symptome aufweisen, einschließlich grundlegender Informationen zur Rückverfolgbarkeit des Falles, wobei dieses Verzeichnis auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden muss.

Dritte.- Direkte Kommunikation

Die Conselleria de Sanidad Universal y Salud Pública (Gesundheitsministerium der Autonomen Region Valencia) stellt über das dem entsprechenden Gesundheitsamt zugehörigen Gesundheitszentrum die Kommunikation mit den Ferienunterkünften und den Betreibergesellschaften von Ferienwohnungen oder gegebenenfalls mit den Eigentümern der im Register als solche eingetragenen Ferienwohnungen her. Die Einrichtungen benennen für diesen Fall eine Kontaktperson, die direkt mit dem Gesundheitszentrum kommuniziert.

Vierte.- Vorgehensweise bei Gästen mit COVID-19 ähnlichen Symptomen

4.1. - In jedem Fall ist jegliche Person, die unter plötzlich auftretender akuter Atemwegsinfektion jeglichen Schweregrads, einschließlich Fieber, Husten oder Kurzatmigkeit leidet, als potentieller Verdachtsfall einzustufen. Andere Symptome wie Schluckstörungen, Verlust des Geruchssinns, Geschmacksstörungen, Muskelschmerzen, Durchfall, Brust- oder Kopfschmerzen u. a. können nach klinischen Kriterien ebenfalls als Symptome einer vermuteten SARS-CoV-2-Infektion gelten.

4.2. - Sollte ein Gast Symptome aufweisen, die diesem Krankheitsbild entsprechen, oder diese Symptome äußern, wird er gebeten, sich solange in seinem Zimmer oder seiner Wohneinheit zu isolieren, bis er Anweisungen von den Gesundheitsdiensten erhält. Zudem wird er aufgefordert, unverzüglich die von der Gesundheitsministerium der Autonomen Region Valencia zu diesem Zweck freigeschaltete Telefonnummer anzurufen (900 300 555

oder 112). Ihm sind die Telefonnummer sowie die Möglichkeit mitzuteilen, von seinem Zimmer oder seiner Unterkunft aus kostenlos anzurufen, falls dort ein eigener Telefonanschluss vorhanden sein sollte.

Die Einrichtung muss dem betroffenen Gast auf Wunsch ein Infrarot-Thermometer zur Verfügung stellen, nachdem er darüber informiert wurde, dass das Personal vom Gesundheitsamt möglicherweise seine Körpertemperatur wissen muss.

Wenn der Gast eine eigene Versicherung hat, die die medizinische Versorgung durch ein privates Gesundheitszentrum abdeckt, dann muss er die Diagnose in diesem Zentrum durchführen lassen.

4.3. - Sollte der Gast sich an die Gesundheitsministerium der Autonomen Region Valencia wenden, dann schätzt das medizinische Personal den Gesundheitszustand des Patienten ein und organisiert die Art und Weise, in der der PCR-Test (Rachen- oder Nasenabstrich) gemäß den festgelegten Verfahren durchzuführen ist.

4.4. - In jedem Fall muss der mit den vorgenannten Krankheitssymptomen betroffene Gast weiter als COVID-19-Verdachtsfall kontrolliert und seine Kontaktpersonen identifiziert werden.

4.5. - Der betroffene Gast und seine Begleitpersonen müssen mindestens so lange in der Ferienunterkunft in präventiver Quarantäne bleiben, bis das Ergebnis des PCR-Tests bekannt ist. In dieser Zeit sind die in den Protokollen festgelegten Regeln der häuslichen Isolation anzuwenden (kein Verlassen des Zimmers, schärfere Hygienemaßnahmen und das Tragen einer chirurgischen Maske in Anwesenheit anderer Personen). Der vermeintlich positive Gast muss sich in einer eigenen Wohneinheit oder einem eigenen Zimmer, also getrennt von den Kontaktpersonen aufhalten, das vorzugsweise über ein eigenes Bad verfügt. Sollte die Einrichtung dafür nicht ausreichend genug ausgestattet sein, sind die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um eine Ansteckung zu vermeiden, wie z. B. das Aufstellen separater Betten, die ständige Reinigung des Badezimmers nach jeder Benutzung, die Reinigung von Oberflächen und gemeinschaftlich genutzten Elementen.

Wenn der betroffene Gast auf einem Campingplatz und insbesondere in einer Wohneinheit untergebracht ist, die über kein eigenes Bad verfügt und der Abstand zu anderen Bewohnern der Unterkunft nicht garantiert werden kann, dann muss er in eine Wohneinheit des Campingplatzes verlegt werden, die die entsprechenden Voraussetzungen für seine Quarantäne und Einschränkungen bei der Nutzung von Gemeinschaftsräumen erfüllt, es sei denn, dass neben der Einhaltung des Sicherheitsabstands und des Tragens einer Gesichtsmaske ein individuell gestalteter Toiletten- und Duschbereich geschaffen wird, der nach jeder Benutzung ordnungsgemäß desinfiziert oder für die ausschließliche Benutzung durch diese Person geschlossen wird. Auf dem Weg zur dieser Toilette oder Dusche muss in jedem Fall eine Gesichtsmaske getragen werden. Das Personal des Campingplatzes muss Schutzmaßnahmen für die Reinigung dieser gemeinschaftlich genutzten Räume treffen.

Dem Gast müssen alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, die er im Zusammenhang mit der Krankheit benötigt (Körperthermometer, verschriebene Medikamente), sowie ein Informationsblatt über die in dieser Situation zu ergreifenden Maßnahmen. Wenn möglich,

sollte dieses Informationsblatt in der Sprache des Gastes verfasst sein. Es ist dafür zu sorgen, dass ihm das PCR-Ergebnis innerhalb von 24 Stunden nach dem Test mitgeteilt wird.

Die Beherbergungsbetriebe, Betreibergesellschaften von kommerziellen Ferienwohnungen oder Eigentümer von privaten Ferienwohnungen, sowie die Gäste selbst, können eine Versicherung zur Deckung der Kosten abschließen, die sich aus dem Aufenthalt von Gästen ohne erkennbare oder nur geringfügige Symptome in privaten Gesundheitszentren oder anderen Einrichtungen zur Unterbringung von betroffenen Touristen ergeben, die in häuslicher Quarantäne untergebracht werden müssen, wo sie die angegebene Quarantänezeit verbringen können. Im ersten Fall muss dieser Umstand dem betroffenen Gast vor dem Abschluss der Versicherung mitgeteilt werden. Die Beförderung in diese Zentren oder Einrichtungen muss in Übereinstimmung mit der von der Gesundheitsministerin der Autonomen Region Valencia und ggf. mit der vom Gesundheitsministerium festgelegten Vorgehensweise erfolgen.

4.6. - Falls der Gast medizinische Versorgung benötigt (telefonisch oder persönlich), dann muss er sich mit den für seine Aufsicht zuständigen Arzt in Verbindung setzen oder die Telefonnummer 112 bzw. 900 300 555 anrufen, wenn er keine eigene Versicherung hat, die diese Versorgung abdeckt, oder wenn er dies so wünscht.

4.7. - Solange die Quarantäne andauert muss die von der Einrichtung bestimmte verantwortliche Person die Situation allen betroffenen Abteilungen im Hotel, der Ferienunterkunft oder der Betreibergesellschaft mitteilen, insbesondere denjenigen, die aufgrund ihrer Funktion das entsprechende Zimmer betreten müssen (wie Reinigungs-, Wartungs-, Service- oder Zimmerpersonal), damit die spezifischen Maßnahmenkataloge umgesetzt werden und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet wird.

4.8. Um die Vertraulichkeit der Gesundheitsdaten sicherzustellen, müssen alle Beschäftigten die notwendige Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in Bezug auf den Gesundheitszustand der untergebrachten oder beschäftigten Personen wahren.

Fünfte.- Im Falle eines negativen PCR-Resultats

5.1. - Nach dem abschlägigen COVID-19 Befund wird der Gast über das Testergebnis informiert und darüber, dass die Quarantänemaßnahmen nicht fortgesetzt werden müssen, sodass sowohl der betroffene Gast als auch seine Kontaktpersonen sich wieder ungezwungen in der touristischen Einrichtung bewegen und ihren Urlaub normal fortführen können.

5.2. - Dieser Umstand muss von den Gesundheitsbehörden oder vom privaten Gesundheitszentrum, in dem der Test durchgeführt wurde, auch der von der Einrichtung ernannten verantwortlichen Person mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck wird ein flüssiger und direkter Kommunikationskanal vom Gesundheitsministerium aus eingerichtet.

Sechste.- Im Falle eines positiven PCR-Resultats

6.1. - In den Fällen, in denen touristische Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung positiv getesteter Touristen bestimmt werden, die unter häuslicher

Quarantäne stehen, wird der Transfer von der Gesundheitsministerium der Autonomen Region Valencia in Übereinstimmung mit den dafür festgelegten Verfahren vereinbart und durchgeführt, es sei denn, dass der Gast eine Versicherung hat, die in diesen Fällen Versicherungsschutz bietet.

Sollte der Transfer vor dem Versicherungsabschluss erfolgen, dann ist er für den Gast nur dann obligatorisch, wenn er zuvor bei seiner Buchung oder während des Check-ins in der Einrichtung über diese Möglichkeit und die damit einhergehenden finanziellen Bedingungen informiert wurde.

6.2. - Die Quarantäne wird bis drei Tage nach Abklingen des Fiebers und des Krankheitsbildes aufrechterhalten, mindestens jedoch 10 Tage nach dem Auftreten der Symptome. In asymptomatischen Fällen wird die Quarantäne bis 10 Tage nach dem Datum der Diagnose aufrechterhalten.

6.3. - Während der Quarantäne wird die normale medizinische Versorgung fortgesetzt, sofern sie für den Patienten erforderlich ist.

6.4. - Sobald ein Gast positiv getestet wurde, müssen die in seinem engen Umfeld lebenden Personen ebenfalls umgehend einem PCR-Test seitens der Gesundheitsbehörde unterzogen werden. Die Quarantäne der Kontaktpersonen beträgt 14 Tage ab dem Zeitpunkt ihrer Identifizierung, ab ihrer wirksamen Isolation von der betroffenen Person oder ab deren Gesundheitschreibung, wenn sie sich im selben Zimmer / in derselben Wohneinheit befinden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen von Punkt 6.9 eingehalten werden, wobei die Quarantäne ggf. auf 10 Tage verkürzt werden kann.

6.5. - Für den Fall, dass die betroffenen Touristen, die in häusliche Quarantäne gestellt werden, nicht in die Ferienunterkunft überführt werden, legt die Geschäftsführung des Beherbergungsbetriebs mit Gemeinschaftsbereichen bis zum Ende der Quarantäne spezifische Bereiche fest, wenn möglich, ganze Etagen oder ein isolierter Bereich davon, um den positiv getesteten Gast oder die Gäste zu verlegen, sowie einen separaten Raum für die Begleitpersonen.

Sollten der Gast und seine Begleiter keine Versicherung zur Deckung der zusätzlichen Kosten haben, die diese Maßnahmen mit sich bringen können, dann sind sie bei der Anmeldung in der Ferienunterkunft darüber zu informieren, dass, falls dieser Umstand eintreten sollte, der Beherbergungsbetrieb sich an die Bestimmungen dieses Leitfadens hält und die für diesen Aufwand zusätzlich anfallenden Kosten auf die Rechnung des Gastes und, falls zutreffend, auf die seiner Begleiter umlegt, wenn diese ebenfalls verlegt werden sollten.

6.6. - Wenn der Gast aus gesundheitlichen Gründen seinen Aufenthalt verlängern muss, werden ihm die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt, falls er über keinen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen sollte.

6.7. - Wenn das Personal der Gesundheitsministerium der Autonomen Region Valencia der Ansicht ist, dass der Gast aufgrund seines Gesundheitszustands im Zusammenhang mit COVID-19 reisefähig ist und keine andere Pathologie aufweist, die dies verhindern könnte, dann wird es die Verlegung an seinen Hauptwohnsitz in einem privaten

Verkehrsmittel autorisieren, wobei enger Kontakt mit anderen Fahrgästen zu vermeiden ist. Sollte das Fahrzeug von mehr als einem Fahrgast besetzt sein, darf in der Sitzreihe der von COVID-19 betroffenen Person kein weiterer Insasse Platz nehmen. Alle Fahrzeuginsassen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Ebenso ist die Möglichkeit der Beförderung an seinen Wohnsitz durch andere Transportmittel in Betracht zu ziehen, bei denen seine Sicherheit und die der übrigen Personen garantiert wird.

Die Beförderung muss in Übereinstimmung mit der von der Gesundheitsministerium der Autonomen Region Valencia und ggf. mit der vom Gesundheitsministerium festgelegten Vorgehensweise erfolgen.

6.8. - Die Einrichtung muss ihre Gäste über die rechtlichen Konsequenzen informieren, sollten sich die zum Zwangsaufenthalt oder zur Quarantäne verpflichteten Personen nicht daran halten, wobei sowohl das entsprechende Gesundheitszentrum als auch die städtischen Behörden über diese Nichteinhaltung informiert werden müssen, damit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können.

6.9. - Sollten die betroffenen Personen nach Ablauf von 10 Tagen ab Beginn der wirksamen Quarantäne keine Symptome aufweisen, kann ein zweiter PCR-Test durchgeführt werden. Bei positivem getestetem Ergebnis müssen die Maßnahmen für einen bestätigten Fall ergriffen werden. Im Falle eines negativ getesteten Ergebnisses, kann die häusliche Quarantäne vor Ablauf der 14-tägigen Isolationszeit beendet werden.

Siebte.- Dienstleistungen, Reinigung, Wartung und Ernährung von Gästen in Isolation oder Quarantäne

7.1. - Anpassung der Wohneinheit

Die betroffene Person muss mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, damit sie die Selbstisolation unter den besten Komfort- und Sicherheitsbedingungen durchführen kann:

Soweit möglich, ist ihr ein Telefon- und Internetanschluss sowie ein Fernseher im Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Das Zimmer muss über eine natürliche Belüftung nach außen verfügen.

Zudem müssen Handseife, Papierhandtücher, Händedesinfektionsgel, sowie einen Papierkorb mit Deckel und Pedal, Müllbeutel und Plastikbecher zur Verfügung stehen. Ebenso sind Bleichmittel, Papier und Reinigungsmaterial für das Badezimmer und andere Oberflächen bereitzustellen. Es ist regelmäßig zu überprüfen (vorzugsweise täglich), ob die betreffende Person über die entsprechenden Schutz- und Hygieneartikel verfügt (Seife, Papierhandtücher, Händedesinfektionsgel, Gesichtsmasken). Für eine einfachere Reinigung und Desinfektion wird empfohlen, alle unnötigen Möbel und Textilien aus der Wohneinheit zu entfernen.

7.2. - Reinigungsdienste

Das Personal, das für Reinigungs- oder Wartungsaufgaben Zugang zu den betreffenden Wohneinheiten hat, muss mit der persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein, die von der Abteilung für Arbeitssicherheit der Einrichtung bestimmt wird, und muss in jedem Fall durch Einweghandschuhe und -maske geschützt sein. Es ist ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen, die die Wohneinheit betreten oder verlassen.

Die Reinigung des Zimmers durch den Betreiber wird mit der zuvor vereinbarten Häufigkeit durchgeführt, mindestens jedoch einmal am Tag.

- Nach Arbeitsende und Entfernung der PSA muss Händedesinfektionsgel zur Verfügung stehen.
- Einweg-Schutzkleidung muss nach Arbeitsende auf hygienische Weise entsorgt (geschlossene Plastiktüte) und wiederverwendbare Schutzkleidung muss ordnungsgemäß desinfiziert werden.
- Das Personal, das diese Arbeiten ausführt, muss von der Abteilung für Arbeitssicherheit in dieser Hinsicht geschult werden. Es wird empfohlen, dass es bei der ersten Verrichtung dieser Arbeiten von einer verantwortlichen Person beaufsichtigt wird.

7.3. - Lebensmittel- und Getränkeservice

Alle Gäste, die wegen des Risikos der Ansteckungsgefahr isoliert in ihrer Unterkunft bleiben müssen, werden über einen Essens- und Getränkeservice versorgt, wenn sie diesen zuvor beauftragt haben oder die Kosten für die Erbringung dieses Dienstes akzeptieren. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Das auf einem Tablett befindliche Essen wird mit einem Essenswagen angeliefert, der außerhalb des Zimmers bzw. der Unterkunft abgestellt wird und der Gast wird dann gebeten, es sich hereinzuholen (der Wagen muss draußen bleiben). Wenn er mit dem Essen fertig ist, muss er das Tablett wieder außen vor das Zimmer bzw. die Unterkunft hinstellen.
- b) Das schmutzige Geschirr und Tablett dürfen nur mit Handschuhen angefasst werden, die nach ihrem Gebrauch entsorgt werden. Geschirr und Tablett müssen in der Geschirrspülmaschine gereinigt werden.

Ferienunterkünfte ohne Verpflegungs- und Getränkeservice haben die Gäste darüber zu informieren, wie sie Essenslieferdienste kontaktieren oder Online-Bestellungen im Supermarkt tätigen können. Catering-Dienste dürfen die Einrichtung betreten. Die Lieferung von Nahrungsmitteln erfolgt wie in Abschnitt a) dieses Punkts, und der Abfall wird in Übereinstimmung mit Punkt 8.3. entsorgt.

Diejenigen Gäste, die den Essenslieferdienst oder den Online-Bestelldienst eines Supermarkts nutzen möchten, können dies ebenfalls tun, nachdem sie von der Einrichtung zuvor über die Lieferbedingungen informiert worden sind.

7.4. - Regeln für die Begleitperson

Sollte sich zusammen mit der betroffenen Person eine andere Person (Begleitperson, die als „enge Kontaktperson“ gilt) in der gleichen Wohneinheit aufhalten, dann sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Wenn die Wohneinheit nicht über getrennte Schlafzimmer und Toiletten verfügt, dann ist dieser Begleitperson soweit wie möglich eine alternative Wohneinheit anzubieten, die sich so nah wie möglich an der ersten sein sollte.
- Die Begleitperson muss in Selbstisolation bleiben. Die Gesundheitsbehörde führt eine Überwachung und Kontrolle der Symptome dieser in engem Kontakt stehenden Personen durch.
- Es gelten die Bestimmungen der Punkte 7.1 bis 7.3.

7.5. - Spezifische Empfehlungen für Pflegepersonal

Wenn für die Betreuung der betroffenen Gäste Pflegepersonal erforderlich ist, dann sind die COVID-19 Umgangsregeln für häusliche Pflege des Gesundheitsministeriums zu beachten und strikt einzuhalten:

Die für die Pflege der Patienten verantwortlichen Personen müssen individuell auf COVID-19 Risikofaktoren untersucht und bewertet werden: chronische Herz-, Lungen- und Nierenkrankheiten, Immunsuppression, Diabetes, Schwangerschaft...

Sollten Pflegedienste erforderlich sein, dann ist dafür zu sorgen, dass diese nur von einer Person geleistet werden.

Nach jedem Kontakt mit dem Patienten oder seiner unmittelbaren Umgebung sind die Hände grundsätzlich mit Seife und Wasser oder alkoholbasiertem Händedesinfektionsmittel zu waschen.

Der Patient muss im Beisein anderer Personen grundsätzlich eine chirurgische Maske tragen.

Als zusätzliche Maßnahme müssen Einweghandschuhe verwendet werden, wenn das Pflegepersonal mit Sekreten des Patienten in Berührung kommt. Nach ihrem Gebrauch müssen die Einweghandschuhe entsorgt und die Hände sofort danach gewaschen werden.

Die Person wird darüber informiert, dass sie als eine in engem Kontakt stehende Person betrachtet wird; zudem erfolgt eine aktive oder passive Überwachung gemäß den vorgeschriebenen Protokollen. Darüber hinaus wird sie angewiesen, dass sie eine häusliche Quarantäne von maximal 14 Tagen einhalten muss.

Die Gesundheitsbehörden können in Einzelfällen die Situationen neu beurteilen und weitere Empfehlungen aussprechen.

Sollten sich in den 14 Tagen nach der Exposition bei der betroffenen Person

Symptome zeigen, gilt sie als Verdachtsfall, muss sich sofort in Selbstisolation begeben und sich dringend mit der für die Beobachtung zuständigen verantwortlichen Person in Verbindung setzen.

Achte.- Zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

8.1. - Oberflächen, die häufig berührt werden (Nachtische, Schlafzimmermöbel, Türgriffe, Fernbedienungen, usw.), Oberflächen in der Toilette und im Badezimmer müssen mit einem Desinfektionsmittel mit virusabtötender Wirkung oder verdünntem Bleichmittel (1 Teil 5%iges Haushaltsbleichmittel in 50 Teilen Wasser), das am gleichen Tag der Anwendung hergestellt wird, gereinigt und desinfiziert werden, wobei es nach 24 Stunden nicht mehr verwendet werden darf (Wirkungsdauer).

Bestecke, Gläser, Geschirr und andere wiederverwendbare Küchenutensilien sind mit heißem Wasser und Seife oder vorzugsweise im Geschirrspüler zu reinigen.

Ein Abstand von 1,5 Metern zu den betroffenen Personen muss eingehalten werden.

Der Reinigungswagen darf nicht in die betroffene Wohneinheit gefahren werden. Entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, wie sie auch beim Check-out des Gastes angewandt werden, müssen verstärkt werden.

Jedes bei der Reinigung verwendete Material (Putzlappen, Wischmopps, Bürsten, usw.) muss nach Gebrauch entsorgt oder desinfiziert und alle eventuell verwendeten Reinigungs- oder Desinfektionslösungen neu hergestellt werden.

8.2. - Handhabung von Bettwäsche und Handtüchern

Sofern in den Vertragsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, werden schmutzige Bettwäsche und Handtücher (falls dieser Service in der Einrichtung mit eingeschlossen ist) vom Gast in eine zu diesem Zweck vorgesehene Plastiktüte gesteckt und verschlossen, damit das Reinigungspersonal sie abholen und durch saubere Wäsche und Handtücher ersetzen kann. Sollte die schmutzige Wäsche vom Pflegepersonal oder einem Mitarbeiter der Einrichtung abgeholt werden, so muss er Handschuhe, Kittel und Einwegmaske tragen und vermeiden, die Plastiktüte zu schütteln.

Das für das Abholen der schmutzigen Wäsche zuständige Personal muss die Plastiktüte in eine zweite, speziell als kontaminiertes Material gekennzeichnete Plastiktüte stecken, welche vom Wäscheservice mit der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung beim Entnehmen aus dem Plastikbeutel zu handhaben ist (Hygienemaske und Handschuhe).

Die Wäsche wird in einem Heißwasserzyklus von mindestens 60°C gewaschen.

8.3. - Abfallentsorgung

Der restliche Müll (Papierhandtücher, Handschuhe, Taschentücher und andere kontaminierte Gegenstände) wird vom Gast in Müllbeuteln entsorgt (Müllbeutel 1). Zum

Abholen dieser Müllbeutel sind Handschuhe zu tragen, um ihn zu verschließen und zusammen mit den Handschuhen und anderem in der Wohneinheit angefallenen Abfall in einen zweiten Müllbeutel zu stecken (Müllbeutel 2), der neben der Ausgangstür (aber innen) am mit der Einrichtung vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abgelegt wird.

Das für die Abholung zuständige Personal steckt die Müllbeutel in einen dritten Beutel (Müllbeutel 3) und entsorgt diesen im Restmüllcontainer, wobei es die ganze Zeit über Handschuhe tragen muss.

8.4. - Reparaturen an Wohneinheiten

Für Reparaturen, die in den Wohneinheiten mit darin befindlichen kranken Gästen durchgeführt werden müssen, muss das Wartungspersonal die persönliche Schutzausrüstung tragen, die von der Abteilung für Arbeitssicherheit der Einrichtung festgelegt wird, aber in jedem Fall muss es durch Einweghandschuhe und -maske geschützt werden. Es ist ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen, die die Wohneinheit betreten oder verlassen.

Darüber hinaus muss jederzeit darauf geachtet werden, nicht Mund, Nase oder Augen zu berühren. Sollte sich die kranke Person im Raum aufhalten, ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Solange sich die mit der Reparatur beauftragte Person im Zimmer befindet, muss die kranke Person eine chirurgische Maske tragen.

Neunte.- Informationsaustausch zu positiven Fällen bzw. zum Ausbruch

9.1. - Mitteilung an die Gäste

Welche Informationen an die in der Einrichtung sich aufhaltenden Gäste weitergegeben werden, legen die Gesundheitsbehörden fest. Es wird nicht empfohlen, die Informationen großen Gruppen mitzuteilen, da hierbei üblicherweise Erfahrungen personalisiert werden und es manchmal dabei zu feindseligen Handlungen und Misstrauen kommt.

Bei organisierten Reisegruppen ist es immer angebracht, dass diese Informationen über die jeweiligen Verantwortlichen oder Reiseführer des Reisebüros mitgeteilt werden, die die Gruppe am Urlaubsort betreuen. In diesem Fall kommuniziert das Krisenmanagement-Komitee mit dem Reiseveranstalter oder Gruppenkoordinator.

9.2. - Mitteilung an die Angestellten

Wie auch bei den Gästen hilft eine klare und transparente Information der Angestellten der Einrichtung über die epidemische Situation, Spannungen abzubauen und die Krise besser zu bewältigen. Die Bestimmungen von Artikel 18 des Arbeitssicherheitsgesetzes hinsichtlich des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung über Risiken für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind hier zu berücksichtigen.

Zehnte.-Spezifische Merkmale nach Art der Unterkunft

Für den Fall, dass eine Art von Unterkunft aufgrund ihrer spezifischen Merkmale nicht in diesem Leitfaden enthalten ist, gelten alle hier aufgeführten Punkte analog.

Elfte.- Nachweis der Gesundheitsmaßnahmen

Die Gesundheitsministerium der Autonomen Region Valencia kann von den Beherbergungsbetrieben und Ferienunterkünften neben den notwendigen Informationen weitere Angaben anfordern, um die Einhaltung dieses Leitfadens zu überprüfen.

In Valencia zum Datum der elektronischen Signatur
DAS GESUNDHEITSSSEKRETARIAT DER
AUTONOMEN REGION VALENCIA

Unterzeichnet von Isaura Navarro Casillas